

Beschluss Nr. 4/2018

Berufung einer Arbeitsgruppe Integrierter Teilhabeplan der Brandenburger Kommission

- öffentlich -

1. Die Brandenburger Kommission empfiehlt die modellhafte landesweite Erprobung des neuen Instrumentes der Bedarfsermittlung nach § 142 SGB XII „Integrierter Teilhabeplan Brandenburg“ ab dem 01.01.2019 für die Bedarfsermittlung bei leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen nach § 53 SGB XII für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII, die ambulant ausgeführt werden (neue Anträge ambulant und bei auslaufenden Leistungsbescheiden). Die Erprobung durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe erfolgt freiwillig und nach deren Ermessen bezüglich Auswahl und Anzahl der Fälle, wobei eine fachlich und regional ausgewogene Erprobung angestrebt wird.

Für die regelhafte landesweite Einführung des Instrumentes ab dem 01.01.2020 nach § 118 SGB IX ist vorgesehen, dass das Land von der Ermächtigungsgrundlage nach Abs. 2 Gebrauch macht und eine Rechtsverordnung erlässt.

2. Die Brandenburger Kommission beschließt die Berufung einer Arbeitsgruppe Integrierter Teilhabeplan (AG ITP), welche die bisherige Projektgruppe zur Auswahl eines Instrumentes der Bedarfsermittlung formal ablöst (BK Beschluss 4/2017).

Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:

- Auswertung der Moderator/innen- und Anwender/innen-Schulungen sowie der Aufbauschulungen und Erfahrungsaustausch hierzu,**
- fachliche Begleitung der Evaluation des Institutes für Personenzentrierte Hilfen (in 2019) und eines externen wissenschaftlichen Institutes (ab 2021),**
- Weiterentwicklung des Bogensatzes ITP auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse und Anwendererfahrungen,**

- fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung des Manuals als Handbuch für die Anwendung des ITP Brandenburg und seiner Weiterentwicklung im Hinblick auf die Evaluationsergebnisse,
- fachliche Unterstützung bei der Erarbeitung des ITP-Bogens „Kinder und Jugendliche“ in Zusammenarbeit mit dem Institut für Personenzentrierte Hilfen an der Hochschule Fulda.

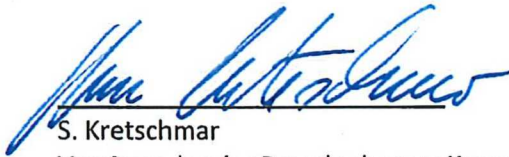
Die Arbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- drei Vertreter/innen der örtlichen Träger der Sozialhilfe/ Eingliederungshilfe,
- drei Vertreter/innen der Verbände der Einrichtungsträger,
- zwei Vertreter/innen des MASGF/LASV,
- ein regelmäßiger Gast der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertenbeirat).

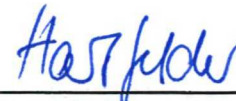
Seitig ist je ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Bei Bedarf können sachkundige Personen hinzugezogen werden. Das LASV übernimmt die Organisation der Projektgruppe und lädt zu den Sitzungen ein.

3. Die AG ITP ist verpflichtet, den Mitgliedern der Brandenburger Kommission regelmäßig den Umsetzungsstand zu berichten.



S. Kretschmar
Vorsitzender der Brandenburger Kommission



K. Hartfelder
Geschäftsstelle BK

Begründung:

In § 142 SGB XII (ab 01.01.2018) und § 118 SGB IX (ab 01.01.2020) sind Vorgaben für ein Instrument der Bedarfsermittlung beschrieben. Danach hat die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten durch ein Instrument zu erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und deren neun Lebensbereiche orientiert.

Gemäß den Beschlüssen der Brandenburger Kommission 4/2017 (vom 07.07.2017) und 2/2018 (vom 20.04.2018) wird das Land (MASGF/LASV) im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe, den Verbänden der Leistungserbringer und der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen das Instrument ITP einführen, mit einem für das Land Brandenburg angepassten Mantelbogen. Der Mantelbogen wurde unter Einbeziehung von Praktiker/innen mit den benannten Akteuren/innen abgestimmt.

Die Einführung des ITP Brandenburg erfolgt zunächst modellhaft im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 gemäß § 142 SGB XII für den Anwendungsbereich ambulant. Der Umfang der Erprobung liegt im Ermessen der örtlichen Träger der Sozialhilfe/ Eingliederungshilfe. Er sollte hinsichtlich Quantität und Vielfalt von Bedarfsermittlungen nach ITP eine wissenschaftlich valide und repräsentative Stichprobe für die Evaluation des Mantelbogens durch das Institut für Personenzentrierte Hilfen GmbH möglich machen. Das Institut für Personenzentrierte Hilfen GmbH empfiehlt dafür ein Minimum von 100 Bedarfsermittlungen mit dem ITP zu realisieren. Näheres zum Verfahren der Einführung wird den örtlichen Trägern der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe in einem Rundschreiben des MASGF/LASV vor Ablauf des Jahres mitgeteilt. Die Verbände der Einrichtungsträger sowie der Landesbehindertenbeirat werden mit einem separaten Schreiben informiert. Die regelhafte Einführung des Instrumentes für alle leistungsberechtigten Personen der Eingliederungshilfe erfolgt im Zuge der vertragsrechtlichen Umstellungen, die BTHG-bedingt zum 01.01.2020 erforderlich werden (Trennung der stationären Vergütung in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen). Die verbindliche Einführung des Instrumentes in allen Anwendungsbereichen zum 01.01.2020 wird eine Rechtsverordnung regeln.

Bei der Einführung des Instrumentes im Rahmen des bundesrechtlich neu geregelten Gesamtplan- sowie Teilhabeplanverfahrens arbeiten die Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten zusammen. Eine Arbeitsgruppe Integrierter Teilhabeplan der Brandenburger Kommission soll aufbauend auf den Ergebnissen der Projektgruppe Bedarfsermittlung der Brandenburger Kommission den Prozess in Kooperation mit dem Institut für Personenzentrierte Hilfen an der Hochschule Fulda begleiten.

In den Prozess der Entscheidungsfindung zum ITP wurde die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen über den Landesbehindertenbeirat und den Landesbeauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderungen einbezogen. Zur Stärkung der Selbstvertretung des leistungsberechtigten Personenkreises wird dem Landesbehindertenbeirat auch die Beteiligung an der neu zu bildenden Arbeitsgruppe ermöglicht.